

HOLSTEINISCHES KAMMERORCHESTER

- Junge Sinfonie Schleswig-Holstein -

Orchesterordnung

Präambel

Das Holsteinische Kammerorchester - Junge Sinfonie Schleswig-Holstein - ist ein Orchester für junge Musiker. Die musikalische Leitung hat derzeit der Gründer des Orchesters, Hajo Jobs aus Badendorf. Die ausgewählten Stücke werden in monatlich durchgeführten Probenwochenenden erarbeitet und in Konzerten im In- und Ausland der Öffentlichkeit vorgestellt. Neben dem gemeinsamen Musizieren und der Weiterbildung im musikalisch-technischen Bereich ist die Förderung der Orchestergemeinschaft ein weiteres Ziel des Orchesters. Die Organisation und Verwaltung des Orchesters liegt bei den Mitgliedern, daher sind alle Orchestermitglieder aufgefordert, sich an der Organisation und Gestaltung des Orchesterlebens zu beteiligen.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Das Orchester führt den Namen Holsteinisches Kammerorchester - Junge Sinfonie Schleswig-Holstein -.
- (2) Der Sitz des Orchesters ist Badendorf.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Orchesters ist die Förderung des gemeinsamen Musizierens und der Gemeinschaft von jugendlichen Instrumentalisten aus Schleswig-Holstein.
- (2) Das Orchester dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Mittel des Orchesters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Orchesters. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Orchesters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können fortgeschrittene Instrumentalisten werden, die
 - (a) das Mindestalter von 14 Jahren erreicht haben,
 - (b) das Höchsteintrittsalter von 25 Jahren nicht überschritten haben,
 - (c) an einer regelmäßigen und intensiven Probenarbeit interessiert sind,
 - (d) ein Probespiel erfolgreich absolviert haben,
 - (e) selbst oder deren Eltern Mitglieder im Verein der Freunde und Förderer des Holsteinischen Kammerorchesters - Junge Sinfonie Schleswig-Holstein - e.V. sind,
 - (f) die Beitrittserklärung unterzeichnet haben und somit die Orchesterordnung anerkennen,
 - (g) die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte achten.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitarbeit

- (1) Mit seinem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur regelmäßigen Mitarbeit bei den Proben und Konzerten des Orchesters sowie zur Teilnahme an den Sitzungen der Orchesterversammlung.
- (2) Die Abmeldung von einem Probenwochenende oder einem Konzert ist so früh wie möglich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Konzerten muss in jedem Fall unaufgefordert für gleichwertigen Ersatz gesorgt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme so zu üben, dass es diese rechtzeitig beherrscht. Die Proben dienen hauptsächlich der künstlerischen Ausarbeitung und dem Zusammenspiel und nur in Grenzen dem technischen Studium der Stimmen.
- (4) Näheres bestimmt die aktuelle Probenordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt oder
 - (b) Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei unregelmäßiger Mitarbeit (vgl. § 4 (1)) kann die Orchesterversammlung das Mitglied nach Rücksprache mit dem Vorstand vom Orchester ausschließen.
- (4) Bei einem groben Verstoß eines Mitglieds gegen die Ordnung oder die Interessen des Orchesters oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe kann die Orchesterversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (5) Ein Ausschluss kann auch vom musikalischen Beirat mit Zustimmung der Orchesterversammlung bei einem eklatanten Versagen der künstlerischen Leistung eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Probespiele

- (1) Die Mitgliedschaft setzt das erfolgreiche Absolvieren eines Probespiels innerhalb der ersten Probenwochenenden voraus.
- (2) Vorausgesetzt werden bei einem Probespiel für
 - (a) Geige: eine Tonleiter über drei Oktaven, verschiedene Stricharten, eine Etüde im Schwierigkeitsgrad der Kayser-Etüden und ein Vortragsstück nach Wahl des Bewerbers;
 - (b) Bratsche: eine Tonleiter über drei Oktaven, verschiedene Stricharten, eine Etüde im Schwierigkeitsgrad der Hofmann-Etüden und ein Vortragsstück nach Wahl des Bewerbers;
 - (c) Violoncello: eine Tonleiter über drei Oktaven, verschiedene Stricharten, eine Etüde im Schwierigkeitsgrad entsprechend den „Melodischen Etüden“ von Sebastian Lee und ein Vortragsstück nach Wahl des Bewerbers;
 - (d) Kontrabass: eine Tonleiter, verschiedene Stricharten, eine Etüde im Schwierigkeitsgrad z.B. von Storch oder Hrabé und ein Vortragsstück nach Wahl des Bewerbers;
 - (e) Bläser: Die Vielfalt der Blasinstrumente lässt keine näheren Vorgaben für eine zu erbringende Leistung zu. Da Bläserpassagen in sinfonischen Werken sehr häufig solistisch auftreten, ist es erforderlich, dass neue Mitspieler ihr Instrument sicher beherrschen.
- (3) Orchestererfahrung ist hilfreich und wünschenswert, jedoch nicht erforderlich.
- (4) Die Probespiele werden vor dem musikalischen Beirat (vgl. § 13 (1)) durchgeführt.

III. Orchesterorgane

§ 7 Die Organe

Die Orchesterorgane sind:

1. die Orchesterversammlung,
2. der musikalische Beirat,
3. der Vorstand.

1. Orchesterversammlung

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Jedes Mitglied des Orchesters ist gleichzeitig Mitglied der Orchesterversammlung. Bei den zu Sitzungen einberufenen Orchesterversammlungen besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Die Orchesterversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten, die für das Orchester von grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig.
- (3) Zu den Aufgaben der Orchesterversammlung gehören insbesondere:
 - (a) die Festlegung der Programmauswahl aus den Vorschlägen vom musikalischen Beirat,
 - (b) der Ablauf der Probenwochenenden,
 - (c) die Planung von Konzerten und Produktionen,
 - (d) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5,
 - (e) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - (f) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - (g) Weisungen an den Vorstand zu geben,
 - (h) Änderungen der Orchesterordnung zu beschließen,
 - (i) die Wahl und Abwahl des Konzertmeisters und seines Stellvertreters und
 - (j) die Wahl und Abwahl des Orchesterleiters und des Dirigenten auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Orchesterversammlung wird einmal an jedem Probenwochenende vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Orchesterversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder wünscht.
- (3) Jede zu einer Sitzung einberufene Orchesterversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Einberufungen der Orchesterversammlung müssen mindestens 14 Tage vor deren Durchführung angekündigt werden.
- (5) Der Orchestervorstand kann Außenstehende zur Teilnahme an einer Sitzung ohne Stimmrecht einladen.

§ 10 Durchführung der Sitzung

- (1) Die Sitzung leitet der Vorstand, es sei denn, er überlässt die Leitung einer anderen Person. Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgelegt.
- (2) Jedes anwesende Mitglied ist aufgefordert, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Orchesterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitglieds und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist die einfache Mehrheit, für die Änderung der Orchesterordnung sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, jedoch von mindestens 50% der aktiven Mitglieder erforderlich.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Tagesordnung, der Verlauf der Diskussion und die Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen festgehalten werden. Die Protokolle müssen für jedes Orchestermitglied verfügbar sein.

§ 11 Ausschüsse

Die Orchesterversammlung setzt für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse ein, die Entscheidungen der Orchesterversammlung vorbereiten und den Vorstand beraten.

§ 12 Eilfall

- (1) In Eilfällen können Beschlüsse auch nur vom Vorstand gefasst werden, jedoch muss der Vorstand die Mitglieder über den Inhalt des vorläufigen Beschlusses spätestens nach einer Woche informieren.
- (2) Der Vorstand muss auf der nächsten Orchesterversammlung die Beschlüsse bestätigen lassen und Rechenschaft ablegen. Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (3) Wann ein Eilfall vorliegt, entscheidet der Vorstand.

2. Der musikalische Beirat

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der musikalische Beirat besteht je nach Besetzung aus den Stimmführern bzw. Satzführern der folgenden Stimmgruppen:
 - (a) 1. Geigen (Konzertmeister),
 - (b) 2. Geigen,
 - (c) Bratschen,
 - (d) Violoncelli,
 - (e) Kontrabässe,
 - (f) Holzbläser,
 - (g) Blechbläser und
 - (h) Schlagzeug.

Der Dirigent ist ständiges Mitglied im musikalischen Beirat. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

(2) Die Stimmführer werden jeweils von den entsprechenden Stimmgruppen während einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Ausnahme bilden der Konzertmeister und sein Stellvertreter, welche vom Dirigenten vorgeschlagen und vom gesamten Orchester bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt eine Arbeitsphase.

(3) Die Mitglieder des musikalischen Beirats können von der jeweiligen Stimmgruppe jederzeit neu gewählt werden. Über die Neuwahl des Konzertmeisters und seines Stellvertreters entscheidet die Orchesterversammlung.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der musikalische Beirat ist für alle musikalischen Belange des Orchesters zuständig. Er ist zudem für die rotierende Sitzordnung innerhalb der Stimmgruppen verantwortlich und schlägt Stücke für die Programmauswahl in der Orchesterversammlung vor.
- (2) Der musikalische Beirat tritt zusammen, wenn dies von einem Mitglied des Beirats oder vom Vorstand gewünscht wird.
- (3) Der Konzertmeister ist der Sprecher des musikalischen Beirats und Ansprechpartner für alle musikalischen Probleme (innerhalb des Orchesters oder mit dem Dirigenten). Er ist das Bindeglied zwischen musikalischem Beirat, Vorstand und Dirigent.
- (4) Der Sprecher kann an den Vorstandssitzungen als beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

3. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Der Orchesterleiter ist ständiges Mitglied im Vorstand.
- (3) Die anderen 5 Mitglieder werden von der Orchesterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wird für diesen Posten eine Neuwahl durchgeführt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
- (7) Kann sich ein Mitglied des Vorstandes über einen längeren Zeitraum nicht an den Vorstandssitzungen und anderen Tätigkeiten des Vorstandes beteiligen, wählt die Orchesterversammlung auf Antrag des Vorstandes den Posten neu. Eine Wiederwahl des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (8) Vorstandsmitglieder können von der Orchesterversammlung mit einfacher Mehrheit neu gewählt werden.

§ 16 Aufgaben

(1) Der Orchestervorstand ist verantwortlich für die Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben des Holsteinischen Kammerorchesters - Junge Sinfonie Schleswig-Holstein - im Sinne der Beschlüsse der Orchesterversammlung.

(2) Der Vorstand vertritt das Orchester. Der Orchesterleiter besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes gliedern sich in folgende Bereiche:

(a) Verwaltung der Orchesterkasse, Finanzen, Sponsoren und Fördermittel

(b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

(c) Werbung von Mitgliedern und für Konzerte,

(d) Mitgliederbetreuung und -verwaltung,

(e) Verwaltung und Verarbeitung von Informationen,

(f) Konzerte, Reiseplanung, Koordination der gesamten Organisation.

Der Aufgabenbereich (f) wird vom Orchesterleiter übernommen. Für den Aufgabenbereich (a) wird eine Person vom Orchesterleiter vorgeschlagen und von der Orchesterversammlung bestätigt. Die anderen Posten werden von der Orchesterversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Orchesterversammlung regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen. Er ist gehalten, Entscheidungen der Orchesterversammlung herbeizuführen, bevor er tätig wird.

(5) In Angelegenheiten, für die die Orchesterversammlung Ausschüsse zur Beratung des Vorstands einsetzt, sind diese vor einer Beschlussfassung zu hören.

(6) Nur in dringenden Fällen darf der Vorstand zwischen den Probenwochenenden auch die Aufgaben der Orchesterversammlung und des musikalischen Beirats wahrnehmen.

IV. Hajo Jobs

§ 17 Hajo Jobs

Als Gründer des Holsteinischen Kammerorchesters - Junge Sinfonie Schleswig-Holstein - ist Hajo Jobs auch nach seiner aktiven Zeit als Orchesterleiter und Dirigent als Ehrengast zu jeder Probe willkommen und darf jederzeit sowohl im Vorstand als auch im musikalischen Beirat als beratendes und stimmberechtigtes zusätzliches Mitglied mitwirken.

V. Probenbesuche

§ 18 Probenbesuche

(1) Teilnehmer der Jugendorchesterwerkstatt Klein Wesenberg, einer Einrichtung des Holsteinischen Kammerorchesters - Junge Sinfonie Schleswig-Holstein -, sind berechtigt, den Proben des Orchesters beizuwohnen und gegebenenfalls mit Zustimmung der betreffenden Stimmgruppe mitzuspielen, um sich bereits vor dem Eintritt in das Orchester Einblicke in die Orchesterarbeit zu verschaffen.

(2) Andere interessierte Instrumentalisten dürfen nur mit Zustimmung des musikalischen Beirats oder des Sprechers des musikalischen Beirats an einer Probe teilnehmen, eine regelmäßige Mitarbeit setzt allerdings die Mitgliedschaft im Orchester voraus.

VI. Verein der Freunde und Förderer

§ 19 Verein der Freunde und Förderer des Holsteinischen Kammerorchesters e.V.

(1) Die Arbeit des Orchesters wird vom „Verein der Freunde und Förderer des Holsteinischen Kammerorchesters - Junge Sinfonie Schleswig-Holstein - e.V.“ unterstützt. Es gilt dabei die Vereinssatzung. Die Orchestermmitglieder oder deren Eltern sind zur Mitgliedschaft in diesem Verein verpflichtet. Die Orchestermmitglieder sind zudem aufgefordert, für die Vereinsmitgliedschaft zu werben.

(2) Mitglieder des Vereines können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an allen Sitzungen der Orchesterversammlung teilnehmen und den Proben beiwohnen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen der Orchesterordnung

Ein Beschluss über eine Änderung der Orchesterordnung kann von der Orchesterversammlung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, jedoch von mindestens 50% der aktiven Mitglieder vorgenommen werden.

§ 21 Auslegung der Orchesterordnung

Die Auslegung der Orchesterordnung in strittigen und akuten Fällen obliegt dem Vorstand. Diese Fälle sind dann bei der nächsten zu einer Sitzung einberufenen Orchesterversammlung vorzulegen (vgl. § 12 (1)-(3)).

§ 22 Inkrafttreten der Orchesterordnung

Diese Orchesterordnung tritt in Kraft, sobald diese von mindestens zwei Dritteln der Orchestermmitglieder anerkannt wird.

§ 23 Gültigkeit der Orchesterordnung

Diese Orchesterordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie durch Inkrafttreten einer anderen Orchesterordnung ersetzt wird oder wenn sich das Orchester auflöst.

Fassung der Orchesterordnung vom 25. März 2007, beschlossen durch die Orchesterversammlung am 22. April 2006.